

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Straßenrecht – 660.14
33597 Bielefeld

(Fax: 0521 / 51- 3381)

**Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für
das Ausstellen von Warenauslagen/Warenstände auf öffentlicher
Verkehrsfläche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für
das Ausstellen von Warenauslagen/Warenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche vor
meinem Geschäft.

Ich bitte um Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner beim Amt für Verkehr:
Herr Becker/ Frau Bobbert
Tel: 51-3108 oder 51-2745
Email: strassenrechte@bielefeld.de

Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für das Ausstellen von Warenauslagen/Warenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche in Bielefeld

Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (nur bei Einzelunternehmen)

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort:
Geburtsdatum, Geburtsort:
Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse:

Angaben zum Betrieb

Name, Straße, Hausnummer, PLZ:	Bielefeld
Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse:	
Betriebseröffnung am (ggf. geplant am):	
Länge der Ladenfront (Schaufensterfront):	

Angaben zur beantragten Fläche für Warenauslagen/Warenstände

Anzahl der beantragten Warenstände:
Beantragte Fläche in qm: (max. Tiefe 1,50 m, lediglich ½ der Ladenfront darf in Anspruch genommen werden)
Ich beantrage die Nutzung ab: _____
Für die Dauer:
<input type="checkbox"/> ganzjährig (Kalenderjahr)
<input type="checkbox"/> in den Monaten _____ (mindestens sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang)

**Bitte den Antrag vollständig
ausgefüllt einreichen**

Mir / Uns ist bekannt, dass

- mit der **Warenauslage erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis des Amtes für Verkehr - 660.14 - Straßenrecht – vorliegt,**
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt,
- gegen unbefugte Sondernutzer/innen ein Bußgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festgesetzt werden kann
- bei Überschreitung der genehmigten Warenauslagenfläche ebenfalls ein Bußgeld festgesetzt werden kann
- eine genehmigte Warenauslagenfläche ausschließlich zum Auslegen/Aufstellen von Waren berechtigt. Für einen Verkauf auf dieser Fläche ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 und Ziffer 1 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Auszug aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

**§ 14
Warenauslagen**

Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis max. 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die Regelungen der o.g. Sondernutzungssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Antragsteller/ in

Firmenstempel